

STADT EMMERICH AM RHEIN
DER BÜRGERMEISTER



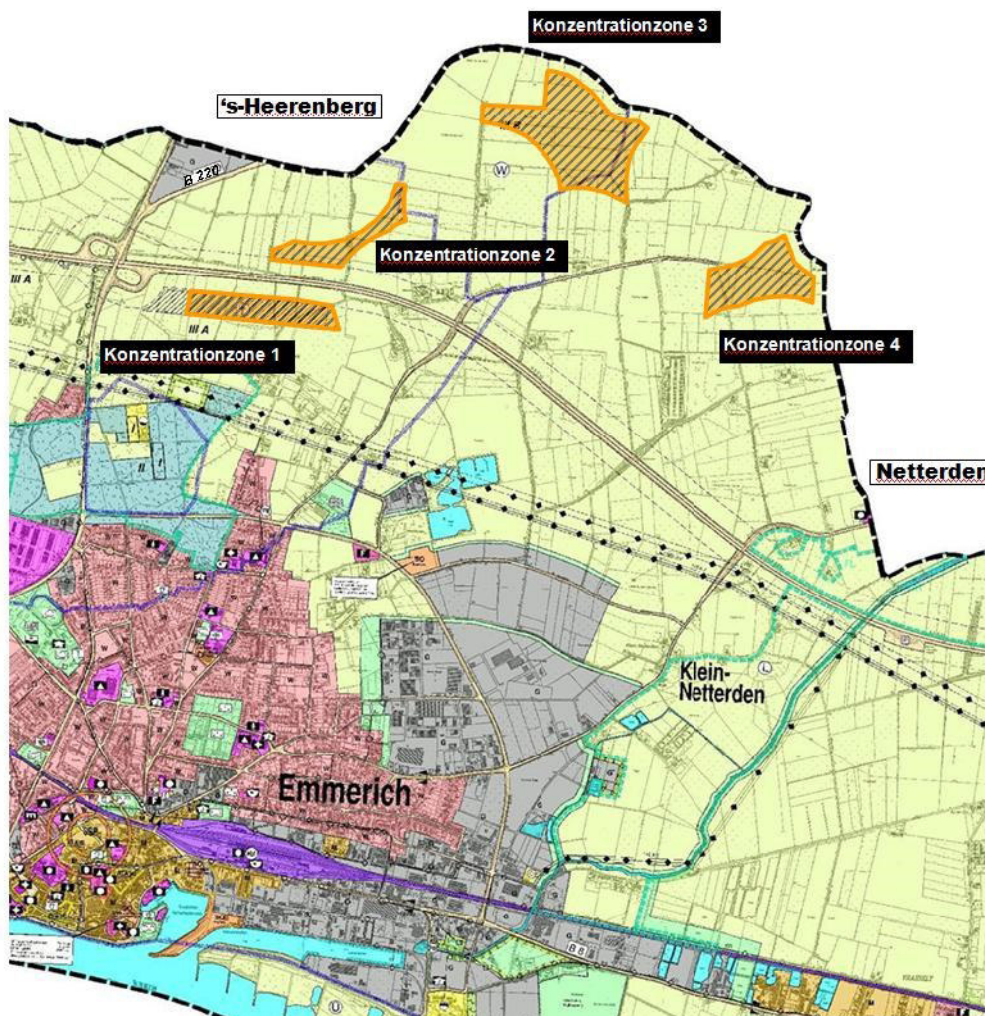
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „WINDENERGIE“ (§ 5 Abs. 2b BauGB)

in Verbindung mit

77. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auszug

ENTWURFSBEGRÜNDUNG 3. Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB



Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass und Planungsziel.....	5
2	Planungsvorgaben	6
2.1	Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung	6
2.1.1	Ziele der Raumordnung	6
2.1.2	Sonstige Erfordernisse der Raumordnung	9
3	Konzept zur Ermittlung von Eignungsbereichen für Windkraft	10
3.1	Tabuzonen	11
3.2	Weitere Restriktionen	14
3.2.1	Landschaftsschutz	15
3.2.2	Regionalplandarstellung als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	15
3.2.3	Biotopverbund	16
3.2.4	Geschützte oder schutzwürdige Biotope.....	17
3.2.5	Artenschutz	18
3.2.6	Gänseflugschneisen und -äsungsplätze	22
3.2.7	Wasserschutzzonen III	23
3.2.8	Überschwemmungsbereiche, Hochwasserrisikomanagement	24
3.3	Ergebnisse und Empfehlungen des Windenergiekonzeptes	25
4	Festlegung der FNP-Konzentrationszonen für Windenergie im sachlichen Teilflächennutzungsplan	27
4.1	Konzentrationszone 1	28
4.2	Konzentrationszone 2	30
4.3	Konzentrationszone 3	32
4.4	Konzentrationszone 4	33
5	Erschließung	34
6	Immissionsschutz	34
7	Denkmalschutz.....	34
8	Hochspannungsfreileitung	35
9	Richtfunk, Luftverteidigungsradaranlage.....	35
10	Formelle Aufhebung der bestehenden Konzentrationszonendarstellung im Rahmen der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	35
11	Umweltbericht	36

11.1	Einleitung	36
11.1.1	Planungsanlass	36
11.1.2	Ziele und Inhalte der FNP-Änderung	36
11.1.3	Rechtliche Rahmenbedingungen	39
11.2	Planerische Vorgaben / Schutzgebiete	41
11.2.1	BauGB	41
11.2.2	Windenergie-Erlass 2015	41
11.2.3	Regionalplan	42
11.2.4	Landschaftsplan	43
11.2.5	Naturschutzgebiete	43
11.2.6	Vogelschutzgebiete	43
11.2.7	FFH-Gebiete	43
11.2.8	Landschaftsschutzgebiete	43
11.2.9	Schutzgebiete gemäß Wasserhaushaltsgesetz	43
11.2.10	Übersicht	44
11.3	Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Schutzgüter	46
11.3.1	Schutzgut Mensch	46
11.3.2	Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt	49
11.3.3	Schutzgut Boden	54
11.3.4	Schutzgut Wasser	57
11.3.5	Schutzgut Klima / Luft	58
11.3.6	Schutzgut Landschaft und Erholung	59
11.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	60
11.3.8	Wechselwirkungen	61
11.3.9	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)	63
11.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	63
11.5	Flächenauswahl / Alternativdiskussion	65
11.6	Monitoring	65
11.7	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	65
11.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	66

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Flugbewegungen der Gänse	23
Abbildung 2: Änderung der Darstellung Konzentrationszone 1	28
Abbildung 3: Darstellung Konzentrationszone 2	30
Abbildung 4: Darstellung Konzentrationszone 3	32
Abbildung 5: Darstellung Konzentrationszone 4	33
Abbildung 6: Darstellung der Konzentrationszonen	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Tabuzonen	11
Tabelle 2: Zu berücksichtigenden Belange zum Umweltschutz	44
Tabelle 3: Im Untersuchungsraum nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten (aus: STERNA 2016, Kartierung NZ Kleve 2013)	52
Tabelle 4: Wechselwirkungen der Schutzgüter	62

Anlagenverzeichnis

- „Konzept zur Bestimmung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein“, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kvelaer vom Juli 2017
- „Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zur FNP-Änderung für die Errichtung von Konzentrationszonen für Windenergie im Stadtgebiet Emmerich“, Planungsbüro STERNA, Kranenburg vom März 2014
- „Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zur FNP-Änderung für die Konzentrationszonen 2 und 3 für Windenergie im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein“, Planungsbüro STERNA, Kranenburg, Januar 2016
- „Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse und Vögel zur geplanten Errichtung einer Windkraftanlage (WEA) innerhalb der Windvorrangzone Emmerich-Speelberg (Gemarkung Klein-Netterden, Flur 11, Flurstück 361); Kreis Kleve“, Ing. Büro Dr. Loske, Salzkotten, vom November 2012
- Verträglichkeitsuntersuchung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-VU) zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ für die Windkraftkonzentrationszonen Emmerich 2 und 3, Planungsbüro STERNA, Kranenburg, Januar 2016
- „Stellungnahme zur Betroffenheit des Biotopverbundes durch die geplante FNP-Änderung für die Konzentrationszonen 2 und 3 für Windenergie im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein“, Planungsbüro STERNA, Kranenburg, Januar 2016
- „Artenschutzgutachten zur möglichen Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen innerhalb von 1.000 m Abstand zum VGS Unterer Niederrhein“, Planungsbüro STERNA, Kranenburg, Mai 2017
- Schallimmissionsprognose zu TFNP „Windenergie“ -Mindestabstand Konzentrationszone 2 Emmerich, Büro Power of Nature-Windenergie, Billerbeck vom 08.06.2017

5 Erschließung

Die Standorte von Windenergieanlagen müssen bis zu deren Rückbau für Schwerlastverkehr erreichbar sein. Darüber hinaus sind befestigte Flächen als Kranaufstellfläche erforderlich. Die überörtliche Anbindung der Konzentrationszonen durch für Schwertransporte geeignete Verkehrswege erfolgt für den Bereich Hetterbogen über die Autobahn 3, Anschlussstelle Emmerich. Die Ausfahrt führt auf die Bundesstraße 220. Die Konzentrationszone 2 wird von hier aus über den parallel zur Autobahn verlaufenden Immenhorstweg erschlossen.

Für die Konzentrationszonen 3 und 4 führt die weitere Erschließung von der B 220 über die Weseler Straße und die Speelberger Straße.

Die weitere Anbindung ist abhängig von den jeweiligen Standorten der Windenergieanlagen. Die weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern auf der Genehmigungsebene. Hierzu können im Wesentlichen vorhandene Wirtschaftswege genutzt werden. Gegebenenfalls sind neue Zuwegungen herzustellen.

Für Windenergieanlagen ist neben der verkehrlichen Erschließung auch die Anbindung an nahe gelegene Einspeisepunkte bedeutsam. Welche Umspannstation als Einspeisepunkt gewählt wird, steht noch nicht fest. Voraussichtlich sind von den Betreibern neue Zuleitungen zur Einspeisung des Stroms zu verlegen. Dies betrifft die nachgelagerte Genehmigungsebene.

6 Immissionsschutz

Bei der Ermittlung der Konzentrationszonen wurden bereits umfangreiche Vorsorgeabstände zur umgebenden Wohnbebauung berücksichtigt. Weitere Abstandserfordernisse oder Abschalt-szenarien z.B. zur Verhinderung von Schlagschatten an schützenswerten Bereichen können erst im Rahmen der Detailplanung bestimmt werden.

7 Denkmalschutz

Keine der Konzentrationszonen befindet sich in einem historisch bedeutenden Kulturlandschaftsbereich. Eine Betroffenheit von Baudenkmalen innerhalb der Konzentrationszonen ist ebenfalls nicht gegeben.

In einem Abstand von 320 m zur östlichen Grenze der Konzentrationszone befindet sich das eingetragene Baudenkmal „Hofstelle Dürkolfstr. 130“. Die Konzentrationszone reicht insofern so nah das Denkmal heran, dass im Falle der Errichtung zukünftiger Windkraftanlagen mit größeren Anlagehöhen als bisher eine bedrückende Wirkung auf das Denkmal hervorgerufen würde. Zur Berücksichtigung der Belange dieses Denkmals wird für die betreffende Konzentrationszone die im allgemeinen Flächennutzungsplan bisher gültige Festsetzung einer Höhenbeschränkung nach § 16 Abs. 1 BauNVO in den Teilflächennutzungsplan übernommen. Danach wird bei Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb dieser Zone die Nabenhöhe weiterhin auf 100 m über gewachsenem Grund beschränkt.

Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz liegen für das Plangebiet nicht vor und sind auch im Rahmen der Realisierung der angrenzenden Bebauung nicht bekannt geworden.